

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über die Aufstellung der Ortsabrundungssatzung / Einbeziehungssatzung „Ruhstorf West - Pfarrkirchener Straße“ für das Gebiet Ruhstorf

Der Markt Ruhstorf a.d. Rott hat mit Beschluss vom 09.07.2018 die Aufstellung der Ortsabrundungssatzung / Einbeziehungssatzung „Ruhstorf West – Pfarrkirchener Straße“ für das Gebiet "Ruhstorf" als Satzung beschlossen.

Die Satzung umfasst den Bereich.

Grundstücke: Pfarrkirchener Straße 25, Pfarrkirchener Straße 27, Pfarrkirchener Straße 29 , mit den Fl.Nr. 574, Fl.Nr. 576/1, Fl.Nr. 675 und Fl.Nr. 676/1.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Aufstellung der Ortsabrundungssatzung / Einbeziehungssatzung „Ruhstorf West – Pfarrkirchener Straße " in Kraft.

Jedermann kann die Ortsabrundungssatzung / Einbeziehungssatzung „Ruhstorf West – Pfarrkirchener Straße“ mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB bei dem Markt Ruhstorf a.d. Rott, Am Schulplatz 8 + 10, Zimmer Nr. 2.2 (Bauamt) zu den Öffnungszeiten Montag, Dienstag, Mittwoch von 8.00 – 11.30 Uhr und von 13.30 – 16.00 Uhr, Donnerstag von 8.00 – 11.30 Uhr und von 13.30 – 17.30 Uhr. Freitag von 8.00 – 12.00 Uhr einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängel der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Markt Ruhstorf a.d. Rott
15.01.2019


Andreas Jakob
1. Bürgermeister



Ortsüblich bekanntgemacht durch

Anschlag an die Gemeindetafeln

am 15.01.2019

Abgenommen am

Ruhstorf a. d. Rott,

.....
(Unterschrift und Dienstbezeichnung)